



Berner Münster Kinder- und Jugendchor (BMKJC)

VEREINSSTATUTEN¹

I. Name und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Der Berner Münster Kinder- und Jugendchor ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck, Ziel

Der Berner Münster Kinder- und Jugendchor ist ein festes Sänger- und Sängerinnen-Ensemble mit Kindern und Jugendlichen.

Der Chor fördert die stimmlich-musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen (in der Regel ab dem ersten Schuljahr) durch Ensemblesingen und Stimmbildung. Er strebt ein dem Alter und Talent der Kinder und Jugendlichen angepasstes höchstmögliches Qualitätsniveau an und verfolgt den Aufbau und die Pflege eines Repertoires geistlicher und weltlicher Vokalmusik verschiedener Epochen.

Ziel des Chores ist es, anspruchsvolle Vokalmusik in Gottesdiensten, Konzerten und anderen musikalischen Projekten zur Wirkung zu bringen. Weiter wirkt er bei Aufführungen und Produktionen anderer Veranstalter mit (Theater, Konzerte, andere Anlässe). Zur Erreichung dieses Ziels kann der Verein alles unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich ist.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen, sondern gemeinnützige Zwecke und spricht einen offenen Empfängerkreis an. Die Vereins- und Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

3.1 Aktivmitglieder

- Eltern-(Erziehungsberechtigten-) resp. Sängermitglieder
- Patronatsmitglieder

3.2 Passivmitglieder

- Konzertmitglieder
- Reguläre Passivmitglieder

¹ Bei Funktionsbezeichnungen kann die männliche oder weibliche Form zur Anwendung kommen.

Eine Aktivmitgliedschaft ist natürlichen Personen vorbehalten. Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Ein Glaubensbekenntnis oder eine konfessionelle Zugehörigkeit ist nicht Voraussetzung.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder mit je einer Stimme. Eltern (Erziehungsberechtigte) zählen als ein Mitglied und haben gemeinsam eine Stimme.

Die **Eltern-(Erziehungsberechtigten-)Mitgliedschaft** resp. die **Sängermitgliedschaft** ist den Eltern oder den Erziehungsberechtigten der Kinder vorbehalten, die aktuell im Chor mitsingen. Die Mitgliedschaft für Eltern oder Erziehungsberechtigte von singenden Kindern und Jugendlichen ist Pflicht. Die Aktivmitgliedschaft von Eltern (Erziehungsberechtigten) von Sängern, welche das 18. Altersjahr erreichen, wird automatisch dem Chormitglied übertragen, welches sodann Sängermitglied wird.

Patronatsmitglieder können den Verein mitgestalten und tragen in besonderem Masse zur Finanzierung der Chorschule bei.

Konzertmitglieder unterstützen den Chor finanziell in besonderem Masse.

Art. 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins wird, wer sich schriftlich darum bewirbt, die Vereinsstatuten akzeptiert und durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen wird. Über die Aufnahme bzw. Ablehnung neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Aufnahme ist jederzeit möglich.

Eltern, deren Kinder im Berner Münster Kinder- und Jugendchor mitsingen, sind verpflichtet dem Verein anzugehören. Bei Eintritt im Laufe des Jahres legt der Vorstand den Mitgliederbeitrag und das Chorgeld individuell fest (in der Regel pro rata temporis).

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende jedes Monats möglich. Er hat durch schriftliche Mitteilung zuhanden des Vorstandes zu erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet, das Chorgeld nur anteilig (pro rata temporis).

Art. 6 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein unterjährig ausschliessen, insbesondere, wenn es die Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt oder die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der Ausschluss tritt mit dem Entscheid des Vorstands in Kraft. Dem betroffenen Mitglied steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mittels eingeschriebenen Briefes an den Vereinspräsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

Vereinsmitglieder, die mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags oder des Chorgelds mehr als ein Jahr im Rückstand sind, werden automatisch ausgeschlossen, ohne dass dem betroffenen Mitglied ein Rekursrecht zusteht. Die finanzielle Forderung bleibt trotz Ausschluss bestehen.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 8 Rechte

Alle Mitglieder haben das Recht, über das Geschehen des Vereins informiert zu werden und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Aktivmitglieder haben das Recht,

- a) an der Mitgliederversammlung ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- b) dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu unterbreiten.

Aktivmitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

Art. 9 Pflichten

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich,

- 1) den Vereinszweck zu unterstützen,
- 2) das Ansehen und die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren,
- 3) den Mitgliederbeitrag und das Chorgeld zu bezahlen und
- 4) ehrenamtliche Arbeit zu leisten, sofern sie Elternmitglieder sind.

III. Organisation

Art. 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) musikalische Leitung
- d) Geschäftsstelle
- e) die Rechnungsrevision

Art. 11 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden drei Wochen vorher schriftlich einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie des Rechnungsrevisors
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- h) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- i) Festlegung und Änderung der Statuten
- j) Festlegung der Mitgliederbeiträge und Chorgelder
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimm-/wahlberechtigten Mitglieder gefasst.

Vorbehalten bleiben Statutenänderungen und die Vereinsauflösung, wofür ein Quorum von zwei Dritteln der anwesenden stimm-/wahlberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus minimal fünf Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und Pflichtenhefte. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Funktionen vertreten:

- a) Präsidium
- b) Musikalische Leitung
- c) Geschäftsstelle
- d) Sängervertretung
- e) Elternvertretung
- f) Vertretung der Berner Münstergemeinde
- g) Vertretung aus Politik und/oder Wirtschaft (optional)

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident hat den Stichtscheid. In musikalischen Angelegenheiten entscheidet bei Stimmgleichheit die musikalische Leitung mit Stichtscheid. Beschlüsse werden protokolliert.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 13 Musikalische Leitung

Der musikalische Leiter ist verantwortlich für das gesamte Musikprogramm.

Art. 14 Geschäftsstelle

Der Geschäftsführer ist für die organisatorischen, finanziellen und administrativen Belange des Vereins verantwortlich.

Art. 15 Rechnungsrevisor

Der Rechnungsrevisor prüft jährlich die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands verpflichtet. Der Vorstand kann Mitglieder und Mitarbeitende mit einer abweichenden Handlungsvollmacht für bestimmte Bereiche oder Geschäfte bevollmächtigen.

IV. Mittel

Art. 17 Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge und Chorgelder
- b) Erträge von Auftritten
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 18 Mitgliederbeiträge und Chorgelder

Die Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien unterscheiden sich. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Chorgelder wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Ermässigung des Mitgliederbeitrags für die Eltern- / Sängermemberschaft und / oder für das Chorgeld bewilligen. Der Vorstand beschliesst die entsprechenden Regelungen.

Art. 19 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Geschäftsjahr

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins (Vereinsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Auflösung

Art. 22 Beschluss zur Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn ein Quorum von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschliesst.

Art. 23 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

VII. Revisionsbedingungen

Art. 24 Statutenänderungen und Inkrafttreten

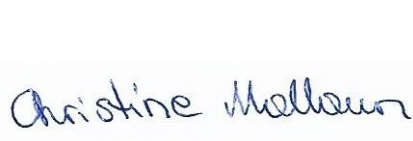
Zur Beschlussfassung über Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden, stimm-/wahlberechtigten Mitglieder notwendig.

Diese Statuten ersetzen jene vom 27.01.2018; sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 20.11.2011 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Bern, 20.11.2021

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:



Robert Stark

Christine Mallaun